

Beschlüsse des Landesbeirats für Tierschutz am 29.11.2010

Erweiterung des § 16 a Satz 2 Tierschutzgesetz um eine zusätzliche Nr. 5

Beschluss:

Der Landesbeirat bittet die Landesregierung, im Bundesrat zu beantragen, dass dieser folgenden Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes in den Bundestag einbringen möge:

„In § 16 a Satz 2 wird der Punkt am Ende des Teilsatzes in Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und anschließend folgende Nummer 5 eingefügt:

5. gegenüber Haltern und Eigentümern die Unfruchtbarmachung von Tieren anordnen, wenn dies aus Gründen des Tierschutzes, insbesondere zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung, erforderlich ist.“

Jagdhundausbildung und -prüfung an der lebenden Ente

Beschluss:

Der Landesbeirat für Tierschutz fordert die Landesregierung auf, die Bestimmungen der Länder Hessen und Schleswig-Holstein zur Brauchbarkeitsprüfung von Jagdhunden für die Jagd auf Wasserwild sinngemäß zu übernehmen und so zu gewährleisten, dass für die Ausbildung und die Brauchbarkeitsprüfung von Jagdhunden in Zukunft lebende Enten nur noch dann eingesetzt werden, wenn diese Enten in ihrer Flugfähigkeit unbeeinträchtigt bleiben und weder während noch nach der Ausbildung und Prüfung getötet werden.

Eine Tötung von Enten ist auf Ausnahmefälle zu beschränken, in denen ein Hund - ohne dass dies von den an der Ausbildung und Prüfung beteiligten Personen beabsichtigt ist - eine lebende Ente ergreift und apportiert, wobei vor Beginn der Ausbildung und Prüfung Vorkehrungen getroffen werden müssen, die dies so weit wie möglich verhindern.

Vereinfachung der Prüfungszulassung für Angelscheine und Nachtangeln

Beschluss:

Der Landestierschutzbeirat lehnt eine Änderung und damit Aufweichung der in Baden-Württemberg geltenden Landesfischereiverordnung entschieden ab und fordert

1. keine Ausnahmegenehmigungen für Touristen in Form von zeitlich befristeten Angelscheinen zuzulassen,
2. die Aufrechterhaltung des Nachtangelverbotes.